Amtsblatt für die Stadt Osnabrück

2021

Osnabrück, den 23. Juli 2021

Nr. 13

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	43
Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück	43

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 13. 7. 2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

 Bebauungsplan Nr. 513 – An der Blankenburg/ Eselsplatt –

Planbereich: zwischen der BAB A 30, An der Blankenburg, Grieseling, Siedlungsrand "Im Kampe" und Hof Brinkmeyer

2.) Bebauungsplan Nr. 621 – Bramscher Straße/Fürstenauer Weg – (vorhabenbezogener Bebauungsplan im bescheunigten Verfahren)

Planbereich: zwischen Fürstenauer Weg, Bramscher Straße und Fürstenauer Weg (alt)

Hinweis: Die mit dem Satzungsbeschluss erforderliche Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) durch die Stadt Osnabrück. Das Benehmen für diese Änderung wurde gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 4 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Vorfeld des Satzungsbeschlusses festgestellt.

Die Bebauungspläne mit Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung (zu 1.) und einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP, zu 2.) können im Internet unter http://geo.osnabrueck.de/ oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden

sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 23. 7. 2021

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Frank Otte Stadtrat



Stadt Osnabrück

Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 13. 07. 2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2019 beschlossen.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Konsolidierungsbericht sowie der um die Stellungnahme des Oberbürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegt vom 26. 07. 2021 bis einschließlich 03. 08. 2021 im Dienstgebäude Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 228 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Einschränkungen, die sich durch die Corona-

Pandemie ergeben, wird darauf hingewiesen, dass ein Zugang zum Stadthaus 1 ausschließlich mit vorheriger Anmeldung möglich ist. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter 0541 / 323-4665.

Osnabrück, den 14. 07. 2021

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister Wolfgang Griesert

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.